

An die
Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und
Verbraucherschutz
Konsultation Gesundheitsdienstleistungen
B232 8/102
B-1049 Brüssel

Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-3588
E sp@wko.at
W <http://wko.at/sp>

per e-mail:
health-services-consultation@cec.europa.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	Sp 541/02/Mag.CS/Mag.RS/KR	3524	23.01.2007
	Mag. Schweng/Mag. Schindler/gesundheitsdlfsek		

Konsultation zu Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich - die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen Unternehmen, sowie Arbeitgebervertreter im Rahmen des nationalen sozialen Dialogs - nimmt zu den Fragen im Rahmen der Konsultation zu den Gesundheitsdienstleistungen Stellung wie folgt:

Frage 1: Welche Auswirkungen (lokaler, regionaler, nationaler Art) hat die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung derzeit auf Zugänglichkeit, Qualität und finanzielle Nachhaltigkeit der Systeme der gesundheitlichen Versorgung, und wie könnte dies sich weiterentwickeln?

Es wäre wünschenswert, wenn auf europäischer Ebene genauere Zahlen über Patientenmobilität vorliegen würden, weshalb wir die Erarbeitung entsprechender Indikatoren anregen.

Österreich ist auf Grund seiner Nähe zu vielen neuen Mitgliedstaaten, deren SV-Systeme keine lange Tradition haben, in einer besonders prekären Lage: die hohe Qualität des österreichischen Gesundheitssystems ist - gemessen an der Patientenzufriedenheit - europaweit vorbildlich und das Versorgungsniveau liegt über dem europäischen Durchschnitt, was beträchtliche Pull-Faktoren für Gastpatienten darstellt. Darüber hinaus bedürfen zahlreiche Touristen im Zuge von (Schi-)Unfällen akuter medizinischer Behandlung.

Frage 2: Welche speziellen rechtlichen Klarstellungen und welche praktischen Informationen werden von wem benötigt (z. B. Behörden, Dienstleistungserbringer und -erwerber, Patienten), um eine sichere, qualitativ hochwertige und effiziente grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung zu ermöglichen?

Dienstleistungserbringer benötigen Informationen über ausländische Vergütungssysteme und Abrechnungsmodalitäten.

Konformitätserklärungen (bzw. Erklärungen nach Anhang VIII der Richtlinie 93/42/EWG) für Sonderanfertigungen von Medizinprodukten sollten an die Patienten weitergegeben werden, wie dies im Entwurf der Überarbeitung der Medizinprodukte-RI vorgesehen ist.

Frage 3: Welche Bereiche (z. B. klinische Aufsicht, finanzielle Verantwortung) sollten in die Zuständigkeit der Behörden welchen Landes fallen? Unterscheiden sich diese Zuständigkeiten bei den verschiedenen in Abschnitt 2.2 oben genannten Arten der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung?

Die klinische Aufsicht über die Dienstleistungserbringer sollte in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fallen und an den Ort der Leistungserbringung anknüpfen.

Frage 4: Wer sollte dafür zuständig sein, die Sicherheit bei der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung zu gewährleisten? Wie sollten Rechtsmittel für Patienten sichergestellt werden, die Schaden erleiden?

Der Staat, in dem die Behandlung erfolgt, sollte für die Sicherheit zuständig sein. Um einen Patientenakt grenzüberschreitend verwenden zu können, bräuchte es einheitliche Dokumentationsstandards, die erst zu schaffen wären. Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem internationalen Privatrecht bzw. den europäischen Kollisionsnormen.

Frage 5: Welche Maßnahme ist notwendig, um sicherzustellen, dass die Behandlung von Patienten aus anderen Mitgliedstaaten mit der Bereitstellung ausgewogener ambulanter und stationärer Versorgung für alle vereinbar ist (beispielsweise, durch Kostenerstattung für deren Behandlung in den „Aufnahmeländern“)?

Zum einen wäre es nötig, dass alle Mitgliedstaaten im Bereich der Krankenversicherung ein gewisses Leistungsniveau erreichen, um „Push-Faktoren“ möglichst auszuschließen. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die zwischenstaatliche Kostenerstattung für die Leistungserbringer in kürzestmöglicher Zeit stattfindet.

Frage 6: Sind noch weitere Themen im spezifischen Zusammenhang mit den Gesundheitsdienstleistungen zu berücksichtigen, was die Freizügigkeit von Beschäftigten des Gesundheitswesens oder die Niederlassung von Dienstleistungserbringern anbelangt, die noch nicht vom Gemeinschaftsrecht erfasst sind?

Frage 7: Gibt es weitere Fragen, bei denen die Rechtssicherheit im Zusammenhang mit einzelnen spezifischen Gesundheits- oder Sozialversicherungssystemen verbessert werden sollte? Insbesondere welche Verbesserungen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung schlagen die Akteure vor, die unmittelbar an der Versorgung von Patienten aus anderen Mitgliedstaaten beteiligt sind - beispielsweise Dienstleistungserbringer und Einrichtungen der sozialen Sicherheit?

Klargestellt werden sollte die Frage, ob ambulante Kuranwendungen vom Begriff Gesundheitsdienstleistungen miterfasst werden.

Wir verweisen auf die derzeit laufenden Diskussionen über die Durchführungsverordnung zur 883/2004 (Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), bei denen genau diese Fragen geklärt werden sollten.

Frage 8: In welcher Weise sollten europäische Maßnahmen dazu beitragen, die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und die verschiedenen Akteure innerhalb dieser Systeme zu fördern? Gibt es Bereiche, die oben nicht genannt sind?

Auf europäischer Ebene sollte vor allem Erfahrungsaustausch und gegenseitiges voneinander lernen stattfinden, in das nicht nur die Sozialversicherungen, sondern auch die Berufsverbände der Leistungserbringer einbezogen werden sollten.

Frage 9: Welche Instrumente wären geeignet, um die verschiedenen Fragen im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen auf EU-Ebene anzugehen? Welche Fragen sollten durch gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und welche durch nichtlegislative Mittel geregelt werden?

Die grundlegenden Fragen werden bereits durch die VO 883/04 bzw. die Durchführungsverordnung geregelt. Darüber hinaus sehen wir keinen Regelungsbedarf.

Freundliche Grüße

Dr. Martin Gleitsmann
Abteilungsleiter

This paper represents the views of its author on the subject. These views have not been adopted or in any way approved by the Commission and should not be relied upon as a statement of the Commission's or Health & Consumer Protection DG's views. The European Commission does not guarantee the accuracy of the data included in this paper, nor does it accept responsibility for any use made thereof.